

SGA Société Générale Acceptance N.V.
Curaçao

Open End Zertifikate

bezogen auf Indizes

**Nachtrag vom 04. Mai 2005 gemäß § 10 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom
20. August 2001 und zum Nachtrag vom 24. Juni 2004**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen
Garantie der



**Société Générale S.A.,
Paris, Frankreich**

Der Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return Index ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Nachtrag vom 04. Mai 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und zum Nachtrag vom 24. Juni 2004

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **03. Mai 2005**

Verkaufsbeginn: **04. Mai 2005**

Valutierung: **11. Mai 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Bezugsverhältnis	"Open-End- Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR	WKN	ISIN-Code
200.000	DJ Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index	0,01	04.05.2007	24,96	SG2 KRF	DE000SG2KRF9

Definitionen:

DJ Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index (ISIN CH0020751605)

Jede Bezugnahme auf "EUR" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

Der Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return Index ist Eigentum der STOXX LIMITED. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & Company INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die Société Générale lizenziert worden. ©1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Wichtige Information über Verlustrisiken

Die Zertifikate verbrieften ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrundegelegten Index am Fälligkeitstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Fälligkeitstag kann gemäß den von der Festlegungsstelle bestimmten Kriterien für die Indexzusammensetzung von der Zusammensetzung des Index bei Emission abweichen. Darüber hinaus kann das Zertifikatsrecht in den Grenzen des § 9 der Zertifikatsbedingungen angepaßt werden.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes des Zertifikats. Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Fälligkeitstag verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Fälligkeitstag ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn am Fälligkeitstag ein Indexwert von Null festgestellt wird.

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, die Markterwartung und gegebenenfalls bei Zertifikaten auf ausländische Indizes, die eine Auszahlung in EUR vorsehen oder die in EUR gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Potentielle Anleger, die den Kauf von Open - End - Zertifikaten in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, dass es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, dass die Abwicklung der Zertifikate gegebenenfalls davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Emittentin die Zertifikate kündigt.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beratung durch Ihre Hausbank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Allgemeine Informationen

Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Zertifikate bezogen auf Indizes wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") (insgesamt die "Zertifikate") der Soci t  G n rale Acceptance N.V., Cura ao, Niederl ndische Antillen (die "Emittentin").

Beschlu fassung

Die Gesch ftsf hrung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tag beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

 bernahme

Die Zertifikate werden von der Soci t  G n rale S.A. (im folgenden: Soci t  G n rale)  bernommen.

Anf ngliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn f r die Zertifikate sowie die anf nglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuz glich der  blichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierb rse einbezogen werden.

Wertpapierkennnummer: wie angegeben in der **Tabelle**

ISIN-Code: wie angegeben in der **Tabelle**

Prospekthaftung

Die Soci t  G n rale  bernimmt gem   § 3 der Wertpapier-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung f r den Inhalt dieses Prospekts. Sie erkl rt ferner, da  ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umst nde ausgelassen sind.

Erg nzende Angaben

Der unvollst ndige Verkaufsprospekt vom 20. August 2001, der Nachtrag vom 24. Juni 2004 und dieser Nachtrag vom 04. Mai 2005 wurden bei der Bundesanstalt f r Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt, aber von dieser nicht inhaltlich, sondern lediglich im Hinblick auf ihre formelle Vollst ndigkeit gepr ft. Der unvollst ndige Verkaufsprospekt, der Nachtrag vom 24. Juni 2004 und dieser Nachtrag werden von der Soci t  G n rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstra e 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Dar ber hinaus wird dieser Nachtrag vom 04. Mai 2005 im Internet unter www.warrants.com/de abrufbar sein.

Beschreibung des Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index

Der Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index (CH0020751605) wird von der Stoxx Limited, Zürich, berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet 30 dividendenstarke Werte, die im Dow Jones Stoxx 600 Index enthalten sind, und die unter bestimmten Auswahlkriterien unter dem Gesichtspunkt der Dividendenausschüttung ermittelt werden. Auswahlkriterien sind hier u. a. während der letzten fünf Jahre keine negative Wachstumsrate der Dividenden je Aktie, ein Verhältnis von Dividende zu Gewinn je Aktie von höchstens 60% sowie insbesondere maßgeblich die indikative jährliche Nettodividendenrendite der Unternehmen und diese in Beziehung gesetzt zur Nettodividendenrendite des jeweiligen Landes.

Weitere Informationen in Bezug auf den Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return Index werden von der Stoxx Limited auf den Internetseiten www.stoxx.com veröffentlicht.

Das Factsheet zum Index ist zudem über die Internet Seite <http://www.stoxx.com/indexes/factsheets.html> abrufbar.

Die Société Générale Acceptance N.V. übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Informationen keine Gewähr.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "Emittentin") gewährt hiermit, entsprechend dem Bezugsverhältnis, dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "Tabelle") angegeben ("die Zertifikate"), das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. (1)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index entspricht, wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "Abrechnungsbetrag").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem ersten Schlusskurs des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "Index") (§ 9 (1)), der innerhalb eines 10-Tage-Zeitraums, der am Fälligkeitstag (§ 5 Absatz (1)) (einschließlich) beginnt, von der Festlegungsstelle (§ 9 (1)) festgestellt wird. Kann der Schlusskurs des in der **Tabelle** angegebenen Index nicht innerhalb des genannten 10-Tage-Zeitraums wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen festgelegt. Der so ermittelte angemessene Marktwert des Index spiegelt die Marktgegebenheiten am ersten Bankgeschäftstag nach Ablauf des 10-Tage-Zeitraums wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "**EUR**" als solche auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Einzelne Zertifikate

werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Sämtliche Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

§ 3

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin (i) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon (ii) oder der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 4

Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben.

§ 5

Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Fälligkeitstag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("Open-End-Zertifikate"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginns zu kündigen und fällig zu stellen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der **Schlusskurs** des Index gemäß § 1(3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "Zahltag"), an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "Zertifikatsstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "Zusätzlichen Zertifikatsstellen") zu bestellen und die Bestellung von Zusätzlichen Zertifikatsstellen zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 9

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **Dow Jones Euro Stoxx Select Dividend 30 Return (EUR) Index** wird von der STOXX Limited, Zürich (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. Er beinhaltet 30 dividendenstarke Werte, die im Dow Jones Stoxx 600 Index enthalten sind, und die unter bestimmten Auswahlkriterien unter dem Gesichtspunkt der Dividendenausschüttung ermittelt werden.

"**Schlusskurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlusskurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am **04. Mai 2005** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten **Schlußkurses** des Index berechnet und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **04. Mai 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß nachfolgendem Absatz (5), nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des

bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.

- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 Abs. (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 Abs. (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 04. Mai 2005

Société Générale S. A., Paris

SGA Société Générale Acceptance N.V.